

Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 05/2023 für die Verbandsversammlung am 22.08.2023

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Verband

Anlagen:

Betriebsführer

am: 15.08.2023

Betreff:

Ausnahmeregelung zur 2. Änderung der Abwassersatzung § 47 Abs. 4.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall, schriftlichen Anträgen von Gebührenschuldern mit Hauptwohnsitz, auf Festsetzung einer niedrigeren Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben (gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsGemO) stattzugeben, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Gebührenschuldner weist nach, dass die Erhebung der Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß der aktuell gültigen Abwassersatzung **und** die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage im dem konkreten Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.
2. Der Gebührenschuldner reicht einen amtlichen Nachweis ein, gemäß welchem eine Kleinkläranlage aus wasserrechtlichen Gründen nicht betrieben werden darf.

ODER

Der Gebührenschuldner reicht einen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass eine Kleinkläranlage aus anderen objektiv nachweisbaren Gründen nicht auf dem Grundstück installiert werden kann.

Der Gebührensatz ist pro Kubikmeter Fäkalwasser um 20 % zu reduzieren. Die Reduzierung ist bis zum 31.12.2024 (Ende der aktuellen Kalkulationsperiode der Gebührenkalkulation) zu begrenzen.

Diese Ausnahmeregelung tritt mit der Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigung (AbwS) in Kraft.

Begründung:

Die Verbandsversammlung hat am 26.06.2023 die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 und die dadurch notwendige 2. Änderung der Abwassersatzung beschlossen. Gemäß den Hinweisen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen, muss der Verband grundsätzlich die kalkulierte Gebühr festsetzen und darf die Gebühr nicht pauschal heruntersetzen und diese dann durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden stützen. Gemäß § 73 Abs. 3 SächsGemO hat der Verband bei der Einnahmenbeschaffung aber auch auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

In wenigen Ausnahmefällen führt die Erhöhung der Gebühr im Entsorgungsgebiet Dezentrale Entsorgung, Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben von 21,47 €/m³ auf 30,43 €/m³ ab dem 20.07.2023 zu Mehrbelastungen, welche die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen in hohem Maße überfordert.

Da in einer abflusslosen Grube (aIG) sämtliches Schmutzwasser gesammelt und mit Hilfe eines Saugwagens abgefahren wird, sollte eine solche aIG nur in absoluten Ausnahmefällen betrieben werden. Zum Beispiel, wenn der Schmutzwasseranfall so gering ist, dass sich der Betrieb einer Kleinkläranlage (KKA) nicht lohnen würde bzw. nicht möglich wäre. In Ausnahmefällen muss eine aIG aber auch betrieben werden, weil bspw. aus wasserrechtlichen Gründen eine KKA nicht betrieben werden darf.

Unter den im Beschlussantrag aufgeführten Voraussetzungen soll es möglich sein, dass auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners, nach Vorlage entsprechender Nachweise, welche belegen, dass die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsGemO eine um 20 % niedrigere Gebühr festgesetzt werden kann.

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, dem Beschlussantrag zuzustimmen.


Schlobach
Verbandsvorsitzender